
Teilrevision Zonenpläne

Gewerbebezonen, Gewässerräume und Gefahrenzonen

Gemeinde Lumnezia

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Teilrevision Zonenpläne: Gewerbebezonen, Gewässerräume und Gefahrenzonen

1. Einleitung

Die Gemeinde Lumnezia ist am 1. Januar 2013 aus der Fusion der Gemeinden Cumbel, Morissen, Vella, Degen, Vignogn, Lumbrein, Vrin und Suraua entstanden. Die Gemeinde ist an den Vorbereitungsarbeiten einer Totalrevision der Ortsplanung – unter anderem auch mit dem Ziel, über einheitliche Planungsgrundlagen zu verfügen. Ein kommunales räumliches Leitbild wurde bereits erarbeitet und vom Gemeindevorstand verabschiedet. Darauf basierend wird nun die umfassende Überarbeitung der Ortsplanung angegangen.

Konkrete Bedürfnisse und Engpässe von Gewerbetreibenden haben dazu geführt, dass die Umsetzung des KRL's und die notwendigen Umlagerungen und Konzentration der lokalen Standorte auf einen Standort bereits jetzt angegangen werden. Ziel ist eine Blockierung der Weiterentwicklung der einheimischen Betriebe zu vermeiden.

Bei der Umsetzung der Gewässerräume ist die Gemeinde etwas in Verzug. Es gilt nun, so gut wie möglich die vorgegebenen Fristen und Auflagen des Bundes einzuhalten. Da auch bei den Gefahrenzonen ein dringender Anpassungsbedarf besteht resp. die Nutzungsplanung teilweise nicht mehr den aktuellen Gefahrenzonenpläne entspricht, wird neben den Gewässerraumzonen auch die Umsetzung der Gefahrenzonen der Gesamtrevision vorgezogen. Dies hat den Vorteil, dass für die Gesamtrevision bereits wichtige Grundlagen zur Verfügung stehen werden.

2. Gewerbebezonen

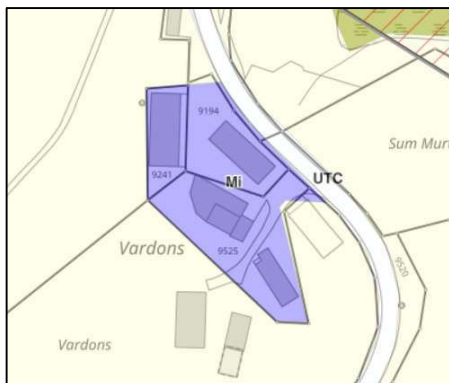
2.1 Ausgangslage

In der Nachbarschaft Degen, in Resgia, befindet sich eine Gewerbe- und Industriezone. Dieses Gewerbegebiet wird vom lokalen Handwerk genutzt und ist sehr wichtig für die Gemeinde. Deshalb soll dieser Standort gestärkt und weiterentwickelt werden.

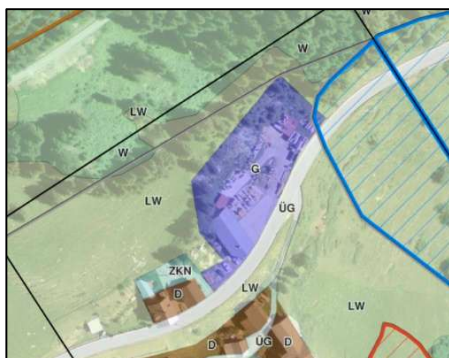
Auf dem Gemeindegebiet Lumnezia gibt es verschiedene weitere Gewerbebezonen in den ehemaligen Gemeinden. Diese sind entweder schon länger überbaut oder es besteht keine Nachfrage für Gewerbegebiete an diesen Standorten. Die Gemeinde hat deshalb beschlossen, die gewerblichen Tätigkeiten auf das Gebiet Resgia zu konzentrieren und hat dies auch so im kommunalen räumlichen Leitbild (KRL) festgesetzt.

Alle weiteren Gewerbegebiete werden überprüft und sofern sie nicht bereits überbaut sind, als Kompensation für die vorgesehene Entwicklung und Konzentration in Resgia ausgezont.

2.2 Rechtskräftige Gewerbebezonen

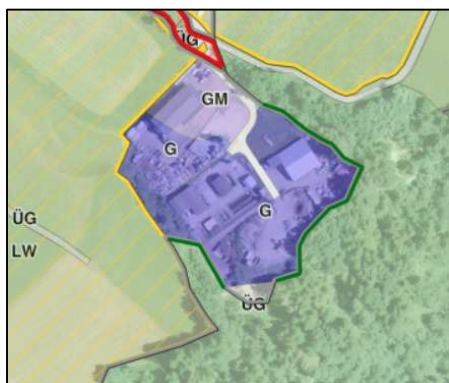


In der Fraktion Vrin besteht vor dem Dorf oberhalb der Kantonsstrasse im Gebiet Vardons eine kleinere Gewerbezone. Diese ist komplett überbaut und bleibt deshalb unverändert bestehen.



Die Gewerbezone in Sogn Andriu ist ebenfalls komplett ausgenutzt. Sie wird insbesondere als Lagerfläche genutzt. Im Rahmen der Gesamtrevision wird zu prüfen sein, ob allenfalls die Zuweisung zu einer für die Lagernutzung geeigneteren Zone sinnvoll ist.

Die bestehende Gewerbe- und Industriezone im Gebiet Resgia in der Fraktion Degen ist nur teilweise überbaut. Im Zusammenhang mit der Einzonung der Reservefläche (bisher Zone für künftige bauliche Entwicklung) wird auch die bisher unüberbaute Fläche mobilisierbar. Für die Sicherstellung der Verfügbarkeit der noch unüberbauten Gewerbeflächen wird mit den Grundeigentümern ein entsprechender Vertrag aufgesetzt.



Die Gewerbezone Siglinas in Vella ist komplett überbaut. Eine Erweiterung an diesem Standort ist aufgrund von Wald, Wintersport und Landwirtschaft nicht möglich und nicht vorgesehen.

4/13

In Cumbel gibt es innerhalb der Siedlung eine komplett überbaute Gewerbezone. Eine weitere, noch unbebaute Gewerbezone im Umfang von 5052 m² befindet sich auf der Parzelle Nr. 2247 unterhalb der Kantonsstrasse. Diese Parzelle kann ausgezont werden.

In Runs sowie in Uors befinden sich Gewerbemischzonen, die komplett überbaut sind. Die Gewerbezone in Uors (gegenüber der Gewerbemischzone) ist – analog zur Gewerbezone in Sogn Andriu, teilweise überbaut und teilweise als Lager genutzt. Auch hier ist im Zusammenhang mit der Revision der Ortsplanung eine Überprüfung der Zone notwendig.

2.3 Vorhaben und Umsetzung in die Zonenplanung

In der Nachbarschaft Degen, in Resgia, befindet sich eine Gewerbe- und Industriezone, die erweitert werden soll. Das Gewerbegebiet wird vom lokalen Handwerk genutzt und ist sehr wichtig für die Gemeinde. Damit auf konkrete Bedürfnisse rasch reagiert werden kann, wird die Reserve ebenfalls in eine Bauzone überführt. Die Verfügbarkeit ist über Art. 19c und d KRG geregelt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Arbeitsplätze im Tal erhalten bleiben und dem lokalen Gewerbe Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Konkret wird eine Fläche von 5182 m² von der Zone künftige bauliche Nutzung in die Gewerbe- und Industriezone (gemäss Baugesetz ehem. Gemeinde Degen) eingezont und verfügbar gemacht. Als Kompensation wird die Gewerbezone im Gebiet Pluttiala in Cumbel ausgezont und die Fläche einer Landwirtschaftszone zugewiesen. Das Gewerbegebiet Resgia wird zudem etwas arrondiert und die Flächen entlang des Waldes der Landwirtschaftszone zugewiesen. Weitere gewerbliche Reserveflächen sind auf dem Gemeindegebiet nicht vorhanden.

2.4 Anpassung Baugesetz, Art. 14 Zonenschema

Das Amt für Raumentwicklung hat in seinem Vorprüfungsbericht vom 21. Januar 2020 darauf hingewiesen, dass eine haushälterische Bodennutzung gewährleistet werden muss. Dies soll verbindlich aufgezeigt werden. Einerseits ist gemäss Art. 19c KRG das zulässige Mass der Nutzung zu mindestens 80% auszuschöpfen. Andererseits hat die Gemeinde beschlossen, mit einer Erhöhung des zulässigen Nutzungsmasses das Gewerbegebiet noch besser auszunutzen. Die Überbauungsziffer für die Gewerbe- und Industriezone wird von 0.6 auf 0.8 erhöht. Damit kann eine dichte Überbauung und damit eine haushälterische Bodennutzung sichergestellt werden.

2.5 Genereller Erschliessungsplan 1:1000 Degen, Resgia

Die Erweiterung des Gewerbegebietes wird über die bestehende Meliorationsstrasse erschlossen. Im Generellen Erschliessungsplan wird entsprechend eine geplante Sammelstrasse festgelegt.

3. Gewässerräume

3.1 Ausgangslage

Am 11. Dezember 2009 haben die eidgenössischen Räte mit einer Änderung der Gewässerschutzgesetzgebung (Parlamentarische Initiative 07.492 «Schutz und Nutzung der Gewässer») einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» beschlossen. Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes sind am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die neuen gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Im Wesentlichen werden durch das neue Bundesrecht die folgenden Gegenstände neu geregelt:

- Sicherung des Gewässerraums
- Revitalisierung der Gewässer
- Verminderung der negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk (kurzfristige unnatürliche Abflussschwankungen) unterhalb von Wasserkraftwerken
- Reaktivierung des natürlichen Geschiebehauhalts der Gewässer

Unmittelbarer Handlungsbedarf besteht bei der Sicherung des Gewässerraums in Bauzonen. Bis der Gewässerraum definitiv ausgeschieden ist, regeln die Übergangsbestimmungen der GSchV direkt und grundeigentümerverbindlich die Bemessung der von Bauten und Anlagen freizuhaltenen Uferstreifen.

Mit dem Leitfaden «Gewässerraumausscheidung Graubünden» des Amtes für Natur und Umwelt liegt im Kanton seit dem 11. Juni 2015 die notwendige Grundlage für einen Vollzug dieser Bundesaufgabe vor. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Gewässerräume grundeigentümerverbindlich in die Zonenpläne umzusetzen.

3.2 Vorhaben und Umsetzung in die Zonenplanung

Die Gemeinde Lumnezia hat bisher noch keine Gewässerräume ausgeschieden. Die Gewässerräume wurden nun durch das Raumplanungsbüro Remund und Kuster AG erhoben. Dem beiliegenden Begleitbericht kann entnommen werden, wie die Erhebung erfolgt ist. Die Umsetzung der Gewässerräume in die Ortsplanung erfolgt über eine Teilrevision des Zonenplans. In den beiden Zonenplänen 1:10'000 werden alle gemäss übergeordneten Bestimmungen erforderlichen Gewässerräume nutzungsplanerisch und parzellenscharf verbindlich festgelegt.

Nach der Vorprüfung durch den Kanton wurde der Begleitbericht mit Erläuterungen zu den Eindolungen ergänzt sowie das Wording angepasst («Nichtvornahme» in den Sömmerungsflächen und im Wald). Die im Vorprüfungsbericht möglichen Nutzungskonflikte wurden nochmals überprüft. Aufgrund der sehr kleinen Fließgewässer, der Lage in landwirtschaftlichen Gebieten mit wenig Nutzungskonflikten und teilweise Biodiversitätsflächen werden in einigen der genannten Gebiete keine Gewässerräume ausgeschieden (Val Casaunas, Tschantegn, Parmischinas, Val Gronda, Crusch, Pravadun). Es handelt sich um eine Nichtvornahme.

Bis zur Genehmigung der Zonenplanung durch die Regierung gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV.

3.3 Rechtliche Grundlagen

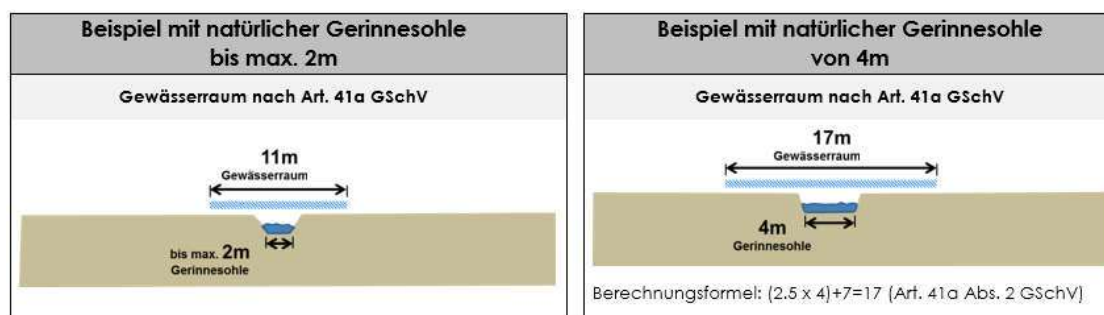
Art. 36a GSchG verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Der Gewässerraum dient der Sicherung des Raumes für:

- die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung.
-

Die Bemessung, die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt. Der Gewässerraum bei Fließgewässern ist abhängig von der natürlichen Sohlenbreite des jeweiligen Gewässers:

natürliche Gerinnesohlenbreite	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	2.5 x nat. GSB + 7 m

Die folgenden Beispiele zeigen die Bemessung des Gewässerräume für Gewässer, die nicht in schützenswerten Biotopen gemäss GSchV liegen (Art. 41a Abs. 2):



Innerhalb der Gewässerräume ist zusammengefasst folgendes zulässig:

- Standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken
- In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen
- Rechtmässig erstellte Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Dies bedeutet, dass bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den neuen Vorschriften widersprechen, in ihrem Bestand garantiert sind. Damit ist der notwendige Unterhalt sowie Sanierungen möglich.
- Keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel
- Einzelstockbehandlung von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können
- Landwirtschaftliche Nutzung, sofern die Bewirtschaftung den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung entsprechend als Streuefläche, Hecke, Feld- und Uferplätze, extensive Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird. Die Bewirtschafter von extensiven Flächen im Gewässerraum werden für die Pflegeleistungen gemäss der Direktzahlungsverordnung entschädigt. Dazu sind die Flächen in den Bewirtschaftungsvertrag einzubeziehen.
- Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers nur, wenn dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlusts an landwirtschaftlicher Nutzfläche dient.

4 Gefahrenzonen

4.1 Ausgangslage

In der Gemeinde Lumnezia gibt es in den Fraktionen Gefahrenzonenpläne, die noch nicht in die Ortsplanung umgesetzt wurden. Mit der vorliegenden Revision werden die Gefahrenzonen und die entsprechenden Erfassungsbereiche gemäss dem aktuellsten Stand (August 2019) über das gesamte Gemeindegebiet festgelegt. Keine Änderungen gegenüber den rechtskräftigen Gefahrenzonen gab es einzig in der Fraktion Lumbrein. In allen anderen Fraktionen gab es verschiedene Anpassungen.

8/13

4.2 Umsetzung in die Zonenplanung

In der Fraktion **Cumbel** betrifft die Anpassung die Gefahrenzone 2 im Gebiet Casanova:



Cumbel: Gefahrenzonen bisher



Cumbel: Gefahrenzonen neu

In der Fraktion **Morissen** sind es neben geringfügigen Anpassungen insbesondere zwei neue Gefahrenzonen 2 im und oberhalb des Dorfes, die umgesetzt wurden.



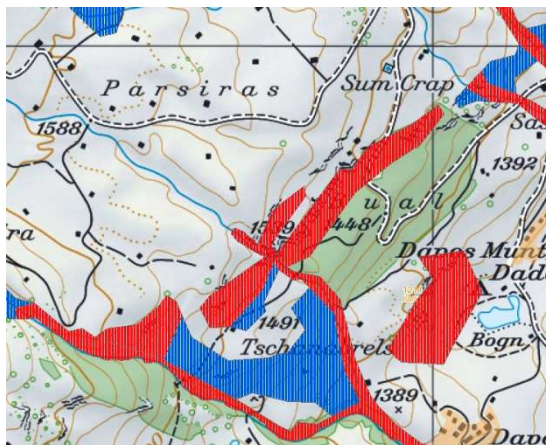
Morissen: Gefahrenzonen neu

Im Hauptort **Vella** mussten insbesondere die Gefahrenzonen 2 ergänzt werden. Im Gebiet Denter Uals, bei Nulens sowie im Gebiet Davos Bual – Plauncas Davos bis Pleif gibt es neue Gefahrengebiete. Die grossflächige Gefahrenzone 2, die sich über Davos Bual und Plauncas Davos erstreckt, tangiert auch leicht die bestehende Bauzone.

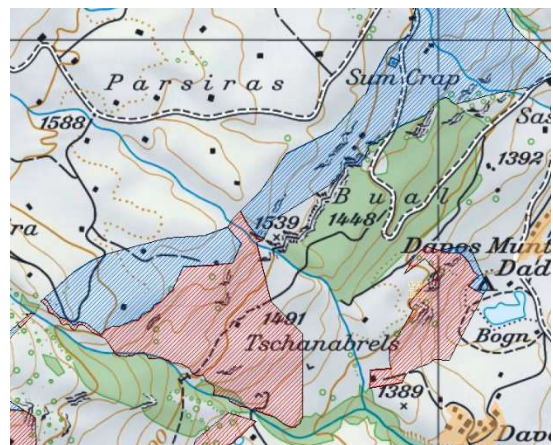


Vella: Gefahrenzonen neu

In Davos Munts in der Fraktion **Degen** gibt es ebenfalls einige grossflächige Anpassungen. Sowohl Gefahrenzonen 1 wie auch Gefahrenzonen 2 wurden den neuen Gegebenheiten angepasst.



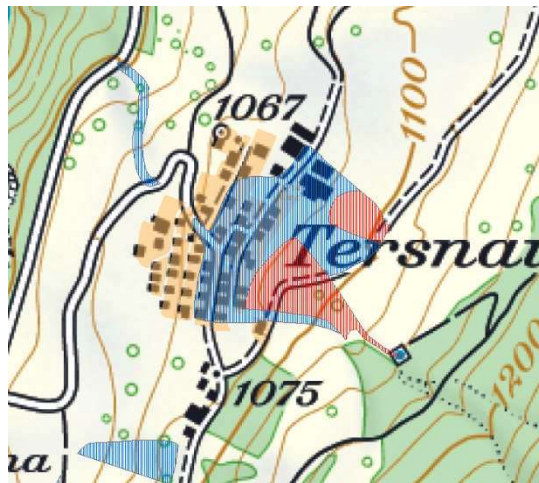
Degen: Gefahrenzonen bisher



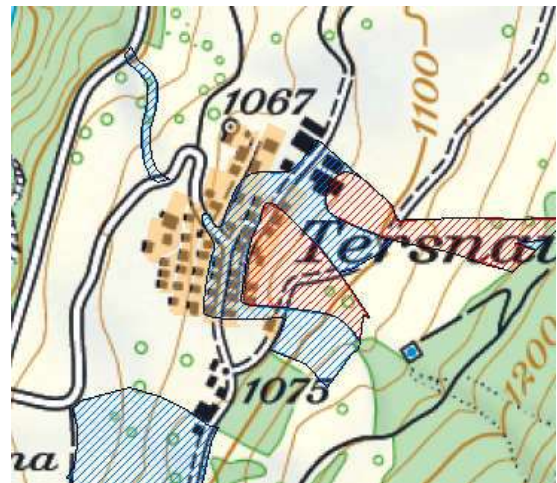
Degen: Gefahrenzonen neu

In der ehemaligen Gemeinde **Suraua** gibt es diverse Anpassungen der Gefahrenzone. Relevant ist insbesondere die Änderung in Tersnaus. Dort erstreckt sich die Gefahrenzone 1 neu über das Siedlungsgebiet (bisher Gefahrenzone 2). Dies wird bei der Überarbeitung der Bauzonen entsprechende Auswirkungen haben. In der Gefahrenzone 1 dürfen keine Bauzonen ausgeschieden werden und bestehenden Bauzonen müssen ausgezont werden.

10/13



Tersnaus: Gefahrenzonen bisher

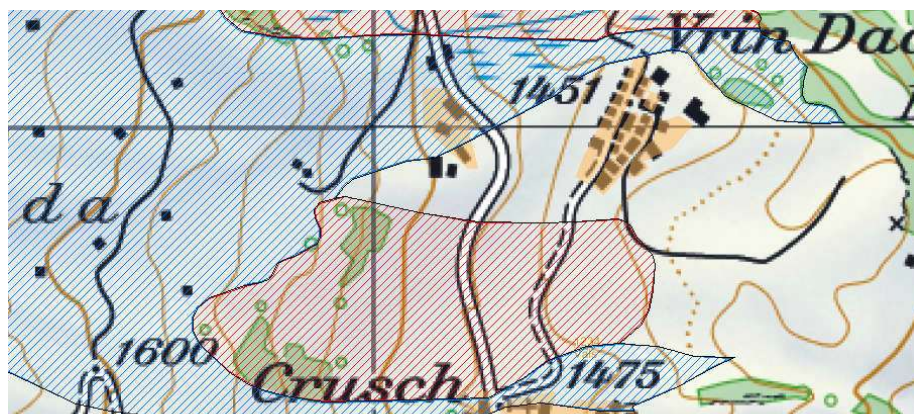


Tersnaus: Gefahrenzonen neu

Weitere grössere Anpassungen befinden sich im Gebiet Basdengias (Erweiterung Gefahrenzone 2), in Peiden Bad (neue Gefahrenzonen) sowie in Peiden. In Peiden liegt der östliche Strassenzug neu in der Gefahrenzone hoher Gefahr. Die bestehenden Gebäude sind davon nicht betroffen, sie liegen weiterhin in der Gefahrenzone 2.

In **Vignogn** wurden insbesondere die Erfassungsbereiche angepasst, wodurch es grössere Änderungen bei der Gefahrenzonenausscheidungen gab. So liegt das Gebiet Uorts/Munt unterhalb des Dorfes vollständig in einer Gefahrenzone 1. Das gleiche gilt auch für Sogn Gudegn. Im Gebiet Plaun Bual wurde die Gefahrenzone 2 grossflächig ergänzt. Die Gebiete Fasch und Pastg liegen neu teilweise in einer Gefahrenzone 1.

In der Fraktion **Vrin** wurden die Gefahrenzonen innerhalb der Erfassungsbereiche komplett überarbeitet. Die in der rechtskräftigen Zonenplanung ausgeschiedenen Gefahrenzonen entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen sowie den aktuellen Verhältnissen.



Vrin: Gefahrenzonen neu

Die Gefahrenkommission hat in den letzten Jahren (seit 2010) neue Gefahrenzonenpläne erstellt, welche nun mit der vorliegenden Revision in die Nutzungsplanung überführt werden. Bei den Siedlungsgebieten ergibt sich einzig in Vrin im Gebiet Crusch sowie bei der Gewerbezone Vardons eine neue Gefahrensituation.

5 Übergeordnete Rahmenbedingungen

Gemäss kantonalem Richtplan gehört die Nachbarschaft Degen dem Tourismusraum an. Dem KRIP-S kann entnommen werden, dass der touristische Raum weiterentwickelt werden soll. Mit der vorgesehenen Konzentration der Gewerbe auf einen Standort wird dem lokalen Gewerbe die Möglichkeit gegeben, sich weiterzuentwickeln. Ohne lokales Gewerbe können die touristischen Dienstleistungen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Auch im Leitbild der Gemeinde, das in Erarbeitung ist, ist eine Konzentration und Stärkung des Gewerbegebietes Resgia vorgesehen. Die Sicherstellung des Gewerbebetriebes entspricht zudem dem übergeordneten Ziel im eidgenössischen Raumplanungsgesetz, wonach die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten sind.

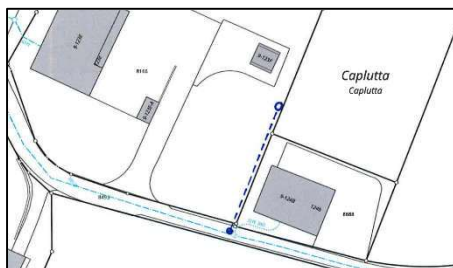
Die Ausscheidung von Gewässerraum- sowie Gefahrenzonen entspricht vollumfänglich den Zielen und Grundsätze der Raumplanung nach Art. 1 und 3 RPG sowie auch den Zielsetzungen im kantonalen Richtplan. Gemäss kantonalem Richtplan sind die Naturgefahren umfassend zu berücksichtigen. Die Gemeinden haben den Auftrag, die Gefahrenzonen im Nutzungsplan den jeweils vorliegenden Ergebnissen der Gefahrenkommission anzupassen.

6 Ablauf und Verfahren der Teilrevision

Auftraggeberin der vorliegenden Teilrevision ist die Gemeinde Lumnezia. Durchgeführt wird die Revision in Zusammenarbeit mit der Planerin der Gemeinde. Die Grundlagen für die Gewässerraumzonen wurden von Remund + Kuster, Büro für Raumplanung AG, Pfäffikon SZ, erhoben.

Das Verfahren gliedert sich nach Art. 47 ff. KRG und Art. 12 ff. KRVO. Die Änderung der Zonenpläne unterliegt der Abstimmung an der Gemeindeversammlung. Die Akten sind vor der Abstimmung während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen (Mitwirkungsaufgabe). Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich Abänderungswünsche und Anträge einreichen. Dieser entscheidet über die Eingaben und gibt den Antragstellenden seinen Entscheid bekannt. Beschlüsse der nachfolgenden Gemeindeversammlung über Erlass oder Abänderung des Baugesetzes sowie der Pläne der Grundordnung sind öffentlich unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt zu geben (Beschwerdeaufgabe). Die Änderung der Zonenpläne wird danach der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und tritt mit dieser in Kraft.

7 Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden



Standort Hydrant

Das Amt für Raumentwicklung hat mit Schreiben vom 21. Januar 2020 die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung vorgeprüft. Die vorgeschlagenen Anpassungen wurden grösstenteils übernommen. Die Löschwasserbereitschaft für die Gewerbe- und Industriezone kann mit einem Hydranten sichergestellt werden. Die Wasserleitungen sind in der bestehenden Sammelstrasse integriert.

Die Gefahrenzonen wurden punktuell mit dem zuständigen Forstingenieur Gian Claudio Leeger angepasst. Das für die Ausscheidung der Gewässerräume zuständige Büro Remund + Kuster AG hat die notwendigen Anpassungen aufgrund der Vorprüfung ebenfalls gemacht.

4. Mitwirkungsaufgabe, Beschluss durch die Gemeinde

Die Mitwirkungsaufgabe der Gemeinde fand vom 27. März 2020 bis am 27. April 2020. Es gingen keine Stellungnahmen ein. Wegen dem Corona Virus wurde die vorgesehene Gemeindeversammlung durch eine Urnenabstimmung ersetzt. Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde an der Urnenabstimmung vom 21. Juni 2020 von den Stimmberechtigten beschlossen.

Anhang 1: Begleitbericht R+K zur Gewässerraumausscheidung

Plan-Idee Tanja Bischofberger

Via Caplania 10
Postfach 112
7031 Laax
T 081 921 51 17
M 079 753 52 40
t.bischofberger@plan-idee.ch
www.plan-idee.ch





Kanton Graubünden
Gemeinde Lumnezia

Gewässerraumausscheidung Begleitbericht



395-01
11. März 2020



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Aeuli 3
7304 Maienfeld
Graubünden

Tel 081 302 75 80
info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

Impressum

Auftrag	Begleitbericht, Gewässerraumausscheidung Lumnezia
Auftraggeber	Gemeinde Lumnezia
Auftragnehmer	Remund + Kuster Büro für Raumplanung AG Aeuli 3 7304 Maienfeld 055 415 00 15 info@rkplaner.ch www.rkplaner.ch
Bearbeitung	Marina Grob, Jakob Müller
Qualitätsmanagement	 zertifiziertes Qualitätssystem ISO 9001 / Reg. Nr. 15098

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen für den Begleitbericht	4
1.1	Übersicht	4
1.2	Gefahrenkarte	4
2.	Methodik	5
2.1	Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung	5
2.2	Arbeitsschritte	8
3.	Revisionsinhalte	10
3.1	Gewässerraum Glenner und Valser Rhein	10
3.2	Gewässerraum Valgronda	13
3.3	Gewässerraum Peidenbach	14
3.4	Gewässerraum Ual da Morissen e Cumbel	16
3.5	Gewässerraum Chischnersbach	18
3.6	Gewässerraum Ual da Vella	19
3.7	Gewässerraum Ual da Degen, Tiarm, Vignogn e Lumbrein	20
3.8	Bergbahnen	21
3.9	Nutzungskonflikte	21
4.	Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums bei Fliessgewässern 23	
4.1	Eindolungen	23
4.2	Wald	24
4.3	Sömmerungsgebiete	24
5.	Stehende Gewässer	25

1. Grundlagen für den Begleitbericht

1.1 Übersicht

Merkblätter/Leitfäden

- ANU 2015, Gewässerraumausscheidung Graubünden, Leitfaden
- ARE/BAFU 2013, Gewässerraum im Siedlungsgebiet, Merkblatt BPUK

Geodaten Amt für Natur und Umwelt

- ANU 2015, Gewässernetz GWN25 mit Kilometrierung (pGDB)
- ANU 2011, Ökomorphologisches Gewässerinventar (Geodaten und Datendokumentation)
- Gewässerraum GewR (Datenmodell und Datendokumentation)
- Gewässerraum Grundlagen (Geodaten und Datendokumentation)

Sonstige Kartengrundlagen

- Amtliche Vermessung 2018, Bodenbedeckung
- Natur- und Landschaftsschutzinventare (Vernehmlassung 2018)
- Waldflächen (Waldrand) gemäss Amt für Wald und Naturgefahren
- Direktzahlungsverordnung in der Landwirtschaft der Gemeinde Lumnezia (geogr, Stand April 2018)

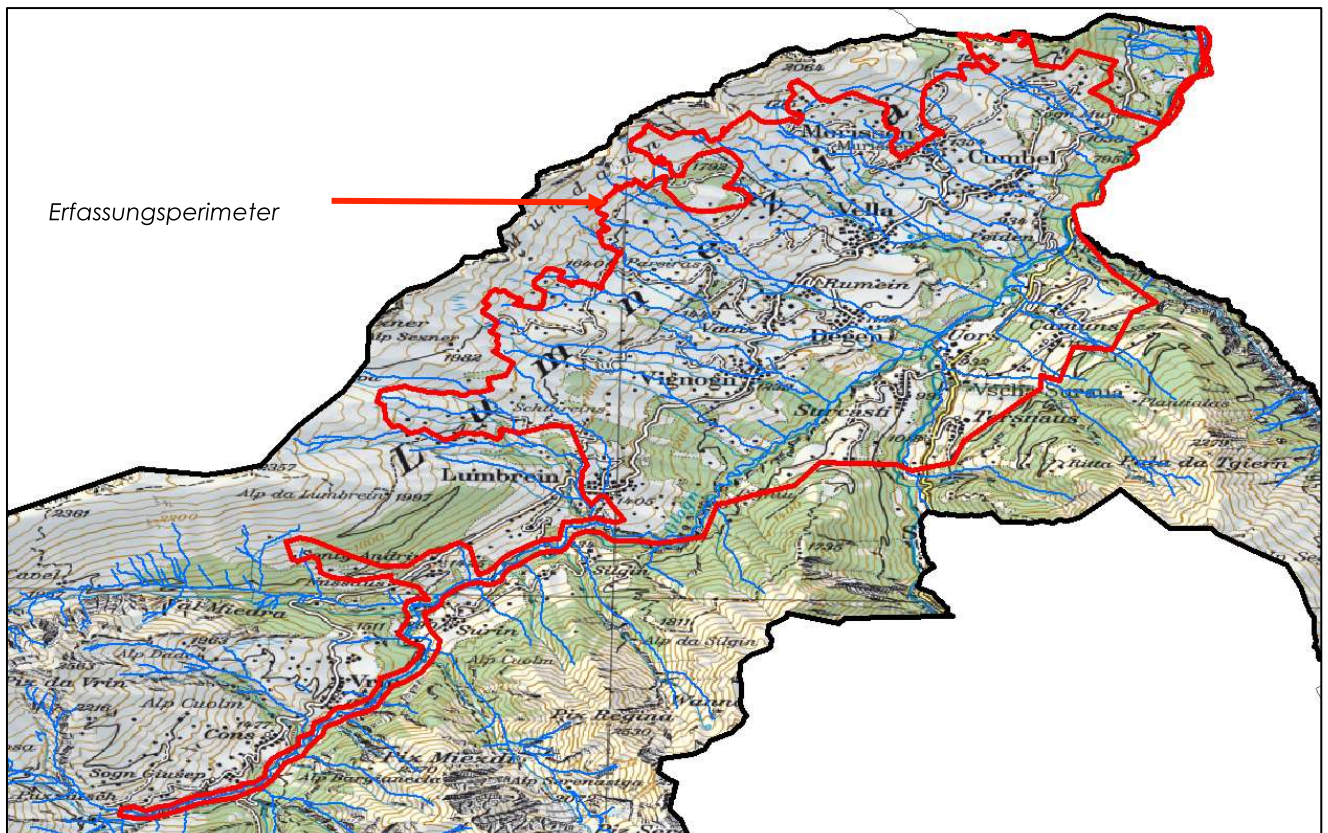
1.2 Gefahrenkarte

Bereich Primärerrosion	Für die Gewässerraumausscheidung ist die Gefahrenkarte respektive der Gefahrenzonenplan zu berücksichtigen (vgl. Arbeitsschritt 5, Kapitel 4.2). Diejenigen roten Gefahrenbereiche entlang der Bäche, welche Primärerrosion betreffen, müssen zwingend innerhalb des Gewässerraums liegen. Der Primärerrosionsbereich ist derjenige Bereich, welcher direkt von der Wassererosion des Bachs abgetragen wird, respektive werden könnte. Nicht in diesen Bereich fällt die so genannte sekundäre Erosion, also insbesondere der Bereich, welcher oberhalb der Primärerrosion nachrutschen könnte.
Gefahrenkarte Lumnezia	Die Gefahrenkarte Lumnezia wurde auf Basis des Übersichtsplans (nicht wie heute üblich mit der Basiskarte) erstellt und weist daher eine gewisse Lageungenauigkeit auf. Innerhalb der Gefahrenbeurteilung des Prozesses Wasser werden die «Teilprozesse» Überschwemmung, Seitenerosion und Murgang unterschieden. Die Zuweisung in die Teilprozesse ist meist nicht eindeutig, sondern erfolgt aufgrund des massgebenden Prozesses. Der als rote Gefahrenstufe ausgewiesene Bereich betrifft meist sowohl einen Teil Primärerrosion, wie auch einen Teil Sekundärerrosion.
AWN	Die Abstimmung der Gewässerraumzonen auf den Gefahrenzonenplan erfolgte durch Absprache mit dem Gefahrenspezialisten Gian Claudio Leeger, AWN.

2. Methodik

2.1 Überprüfung Erfordernis Gewässerraumausscheidung

Ausgangslage	Die Gemeinde Lumnezia weist eine Fläche von rund 160 km ² auf und verfügt über zahlreiche Fliessgewässer. Gemäss Leitfaden ANU 2018 sind die Gewässerräume grundsätzlich für alle Gewässer, die auf der Landeskarte LK 25 aufgeführt sind, auszuscheiden.
Erfassungssperimeter	Es wird ein Erfassungssperimeter definiert, wo die Gewässerräume ausgeschieden werden.
Nichtvorname	Die Gewässer liegen zu grossen Teilen in Sömmerungsgebieten oder im Wald. Gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann in Sömmerungsgebieten und im Wald auf die Ausscheidung der Gewässerräume zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen werden. In diesen Gebieten erfolgt eine «Nichtvornahme». D.h. es wird hier nicht auf den Gewässerraum verzichtet, sondern dieser wird hier nicht ausgeschieden. Ein Verzicht würde eine definitive Nichtausscheidung des Gewässerraums begründen. Bei Bauprojekten in Fliessgewässernähe muss gegebenenfalls der Gewässerraum nachträglich und projektbezogen ausgeschieden werden. Daher kann in diesen Gebieten nicht von einem Verzicht gesprochen werden.
Ausserhalb Erfassungssperimeter	In den Gebieten ausserhalb des Erfassungsbereichs wird grundsätzlich eine «Nichtvornahme» der Gewässerräume vorgenommen. Dieser Perimeter nimmt die Sömmerungsgebiete, die unproduktiven Flächen oberhalb der Sömmerungsgebiete sowie diejenigen Gebiete aus, wo die Gewässer im Wald verlaufen (vgl. dazu die nachfolgenden drei Abbildungen). Kleine Teile von Fliessgewässern, welche sich ausserhalb des Erfassungssperimeters befinden werden je nach Situation und Zweckmässigkeit komplett für eine Ausscheidung berücksichtigt. Im Bereich der Bergbahnen Triel werden die Gewässerräume ebenfalls (trotz Sömmerungsgebiet) ausgeschieden, da hier Nutzungskonflikte bestehen.



Erfassungsperimeter, Ausschnitt Gemeinde, Landeskarte 100

Teil Nord

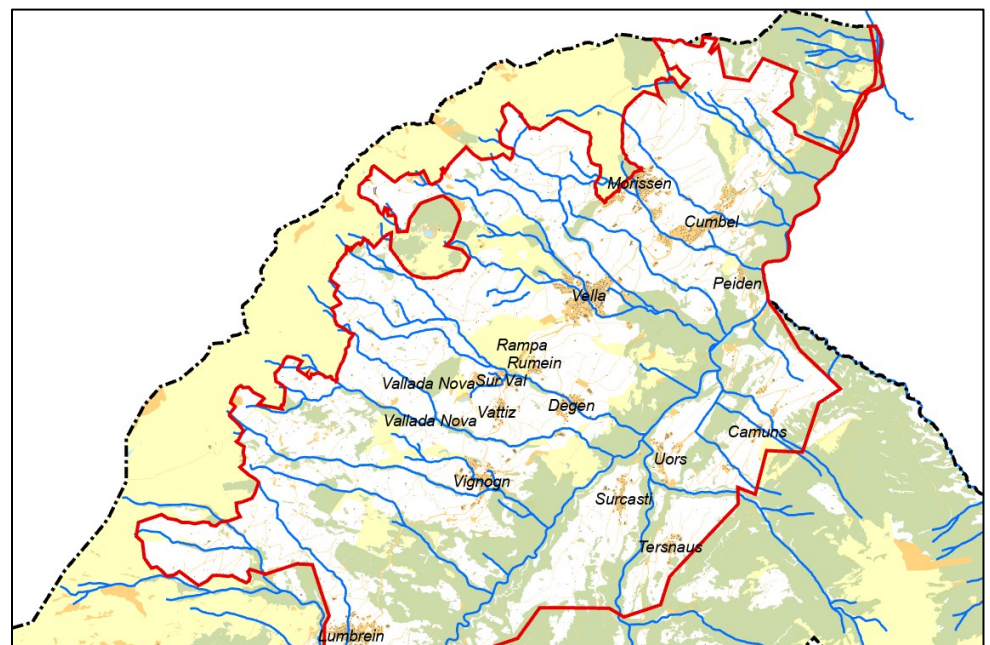
Legende

- GWN25_FLUSS_L
- Perimeter_GEWRAusscheidung

LNF_Nutzung

Nutzungsart

- 930 Sömmerungsgebiete
- 939 Übrige Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche
- 998

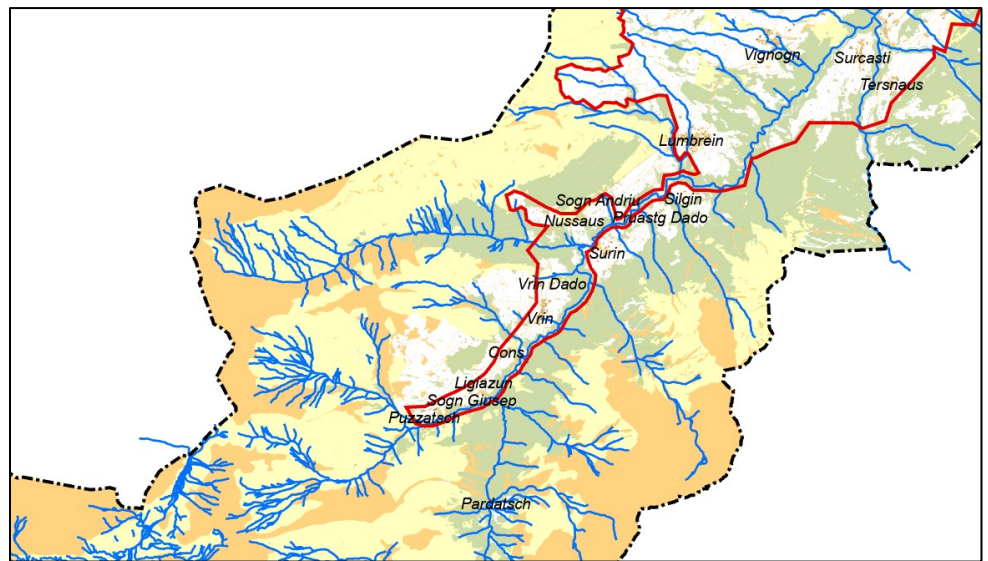


Teil Süd**Legende**

-  GWN25_FLUSS_L
 Perimeter_GEWR_Ausscheidung

LNF_Nutzung
Nutzungsart

-  930 Sömmerungsgebiete
 939
 998 Übrige Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche



Blau dargestellt sind alle Gewässer der Landeskarte 25'000 (LK25).

Gewässer Innerhalb des Erfassungssperimeters bestehen folgende mittlere bis grössere Fliessgewässer:

- Glogn (Glenner)
- Valgronda
- Peidenbach
- Ual da Morissen e Cumbel
- Ual da Vella
- Ual da Degen
- Ual da Tiarm
- Ual da Vignogn
- Ual da Lumbrein

Neben diesen bestehen innerhalb des Erfassungssperimeters verschiedene weitere Fliessgewässer, welche über keine spezifischen Gewässernamen aufweisen.

2.2 Arbeitsschritte

Die Arbeitsschritte lehnen sich grundsätzlich an die Empfehlung gemäss Leitfaden (ANU 2018) an. Aufgrund der sehr vielen kleinen Bäche wurde jedoch teilweise ein etwas anderes Vorgehen gewählt.

1. Ermittlung Gewässerachsen

Es wurde grundsätzlich für diejenigen Gewässer ein Gewässerraum ausgeschieden, welche in der Karte GWN25 erfasst sind. Um die genaue Lage der Gewässer zu bestimmen, wurde auf die amtliche Vermessung abgestellt.

2. Ermittlung der natürlichen Gerinnesohlebreite:

Basierend auf den ökomorphologischen Daten, Fachstudien und -gutachten sowie Aufnahmen im Feld wird die natürliche Gerinnesohlebreite entsprechend den Vorgaben im Leitfaden ANU ermittelt. Bei denjenigen Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets, welche in den amtlichen Vermessungsdaten als «Gerinne» (Linie) erfasst werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie eine natürliche Gerinnesohlebreite kleiner als 2 m aufweisen, so dass der Gewässerraum gemäss GSchV 11 m beträgt. Bei diesen Gewässern wurde teilweise auf die differenzierte Erfassung der Attribute gemäss Datenmodell verzichtet. Innerhalb des Siedlungsgebiets wurden alle Gewässer bezüglich ihrer ökologischen Eigenschaften untersucht.

3. Zentrische Ausscheidung des Gewässerraums ab Gewässerachse:

Die Gewässerraumbreite wird basierend auf der natürlichen Gerinnesohlebreite entsprechend den Vorgaben der GSchV berechnet und von der Mittelachse der Gewässer ausgehend zentrisch ausgeschieden.

4. Abschnittsbildung:

Die Gewässer respektive der ausgeschiedene Gewässerraum wird in sinnvolle Abschnitte gegliedert und nummeriert. (Abgesehen von den kleinen Gewässern ausserhalb des Siedlungsgebiets)

5. Anpassung des Gewässerraums:

Sofern zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes, des Unterhalts oder der natürlichen Funktionen der Gewässer (insbesondere ökologische Funktionen) erforderlich, wurde der Gewässerraum erweitert.

3. Revisionsinhalte

3.1 Gewässerraum Glenner und Valser Rhein

Natürliche Gerinne-
sohlebreite,
Gewässerraumbreite

Der Gewässerraum des Glenners wurde bis nach Uors, bis zum Zusammenfluss des Valser Rheins und des Glenners, seitens Kanton Graubünden gutachterisch bestimmt. Es wird von einer natürlichen Gerinnesohlebreite von 33 m ausgegangen, was zu einer Gewässerraumbreite von 63 m führt. Dieser minimale Gewässerraum ist in der Grundlagenkarte des Amts für Natur und Umwelt (ANU) enthalten.

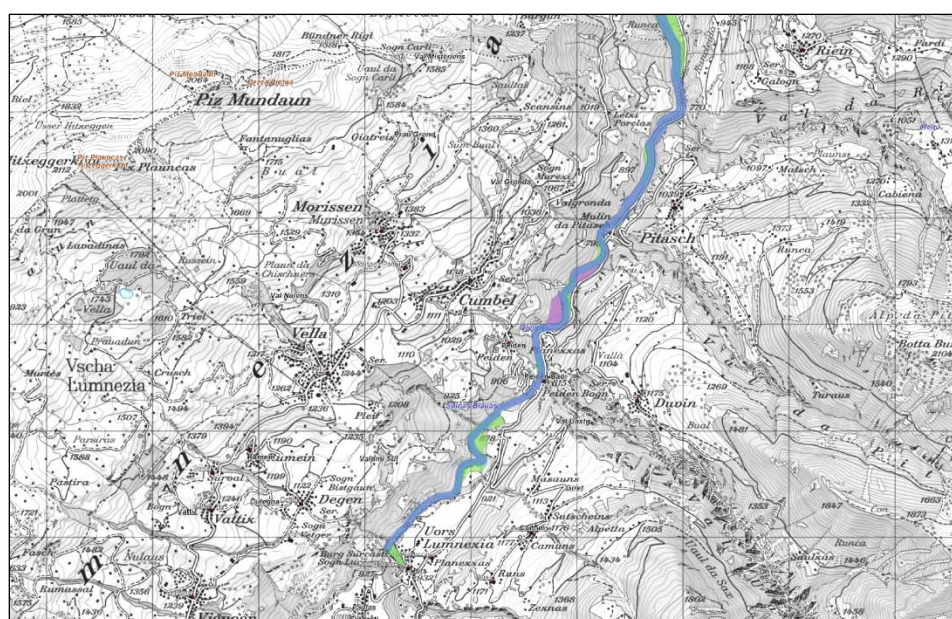
Minimaler Gewässerraum



Aueninventar



Erweiterter Revitalisierungsperimeter

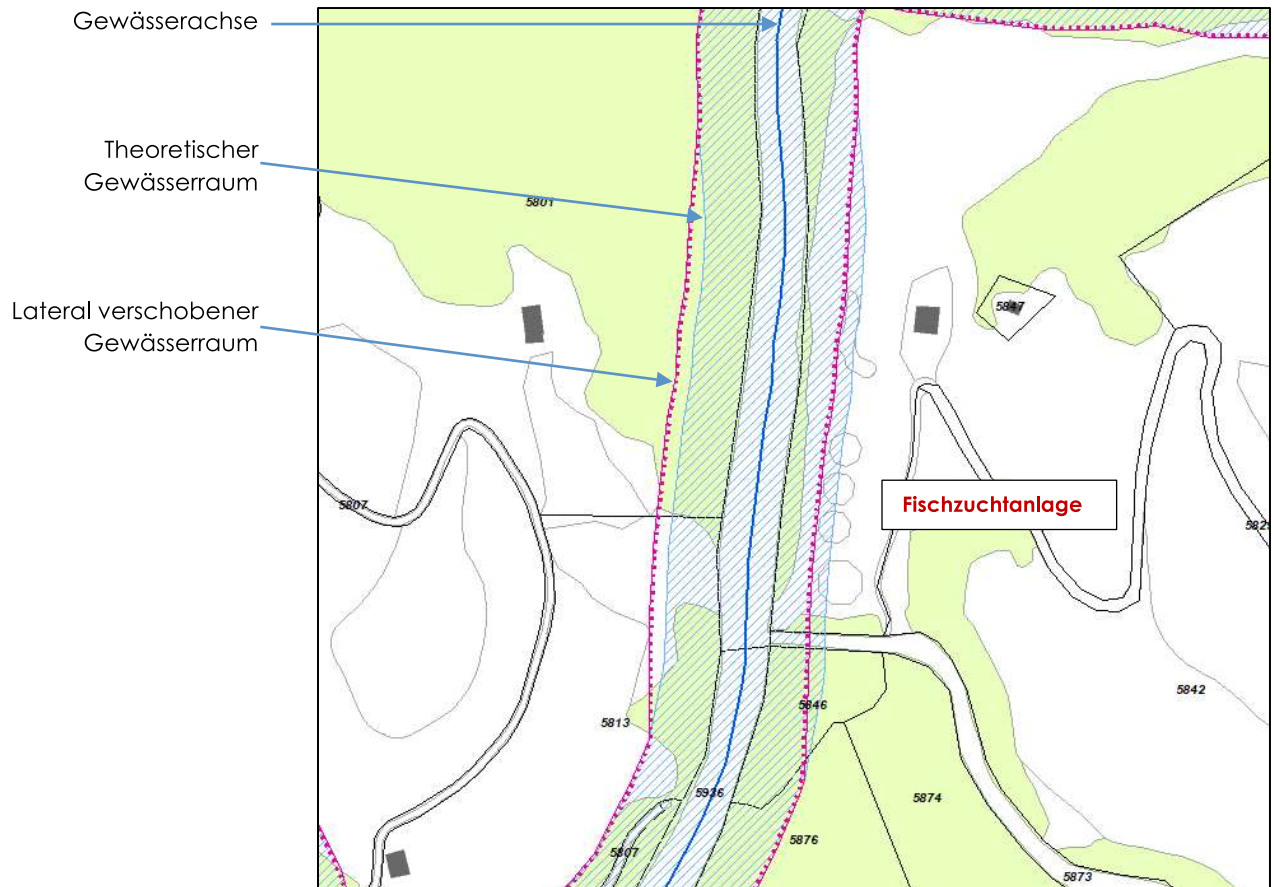


Abschnitt Gemeindegrenze nach Uors, Quelle: map.geo.gr.ch

Anpassung Lage
Gewässerachse

Die Lagegenauigkeit der Grundlagendaten des ANU (Gewässerachse, Minimaler Gewässerraum) ist im nördlichen Bereich nicht sehr gut. Daher wurde die Achse auf die AV-Daten angepasst und entsprechend auch der minimale Gewässerraum teilweise etwas verschoben (vgl. digitale Daten). Ebenfalls wurden Teilbereiche des Gewässerraums erweitert um auch die Flächen der Aueninventare miteinzubeziehen.

Fischzucht Im Bereich der Fischzucht südlich von Lumbrein wurde der Gewässerraum lateral um 5 m verschoben. Es werden damit Nutzungskonflikte mit den bestehenden Fischanlagen vermieden. Die natürlichen Funktionen des Gewässers werden durch die laterale Verschiebung nicht tangiert. Auf der westlichen Seite befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie Wald. Es handelt sich um einen Bereich von 180 m. Rund 60 m davon liegen ausserhalb der Waldflächen.



Ausschnitt Gewässerräume

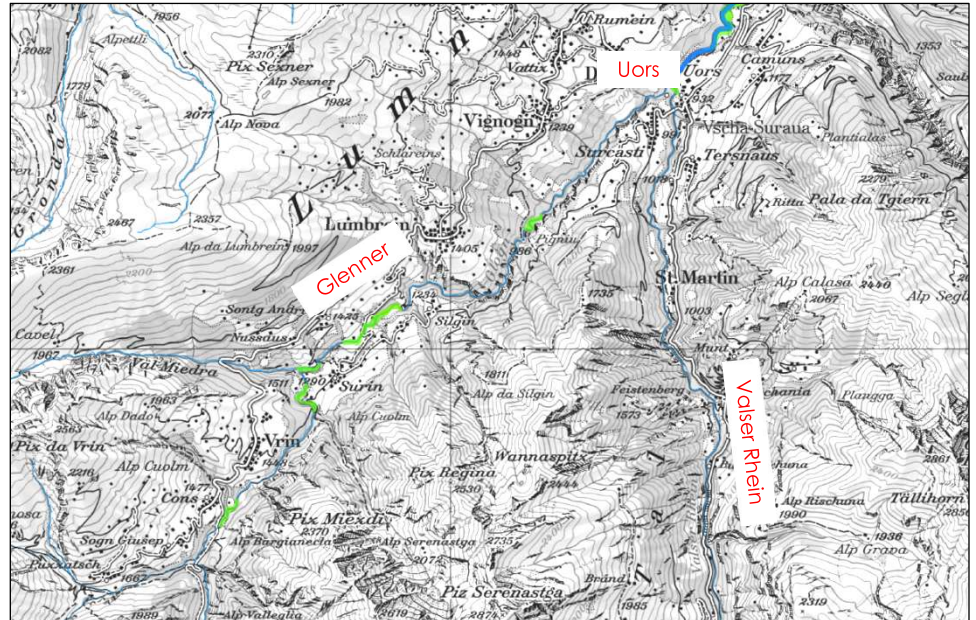
Glenner bis Uors,
Valser Rhein

Im Bereich bachaufwärts des Glenners resp. des Valser Rheins bestehen keine durch den Kanton erfassten Gewässerräume.

Minimaler Gewässerraum



Aueninventar



Aueninventar Vernehmlassung 2018 (nationale, regionale und lokale Gebiete)
Quelle: map.geo.gr.ch (OBERFLÄCHENGEWÄSSER)

Oberhalb von Uors wurde der Gewässerraum aufgrund von der Situation auf den Orthofotos und den Daten der amtlichen Vermessung folgendermassen erfasst:

Berechnung
Gewässerraumbreite
Glenner bis Uors

Gerinnesohlebreite:	rund 20 m
Breitenvariabilität:	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlebreite:	20 m
Gewässerraum nach GSchV:	50 m
Anpassung des Gewässerraums:	Aueninventar
Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

Berechnung
Gewässerraumbreite
Valser Rhein

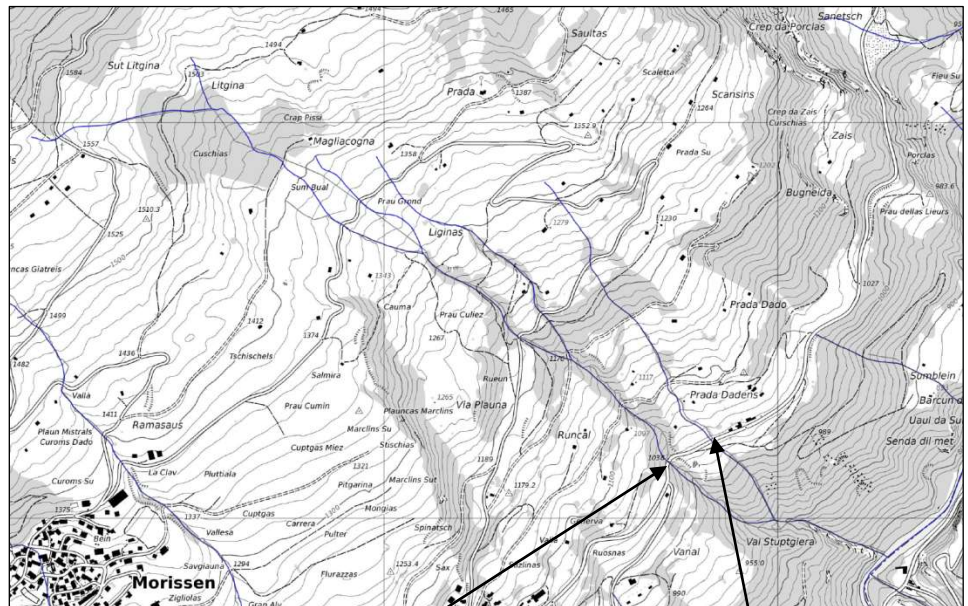
Gerinnesohlebreite:	rund 20 m
Breitenvariabilität:	ausgeprägt
Natürliche Gerinnesohlebreite:	20 m
Gewässerraum nach GSchV:	50 m
Anpassung des Gewässerraums:	Aueninventar
Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

Anpassungen
Gewässerraum

Entlang des Glenners bestehen gemäss dem Aueninventar (ANU, Vernehmlassung 2018) einige Auengebiete von nationaler Bedeutung (Gatgs, Mulin da Pitasch, Inslas, Randaniu), regionaler Bedeutung (Sarret-sut, Razzen, Cons) und lokaler Bedeutung (Uors, Glenneraue unterhalb Sum Fistatg), welche eine Erweiterung des Gewässerraums erforderlich machen.

3.2 Gewässerraum Valgronda

Das Gewässer durch die Valgronda entspringt auf den Maiensässen oberhalb der Valgronda und mündet bei der Pitascher Mühle (Mulin da Pitasch) in den Glenner.



Fotos
(Aufnahmedatum:
28. April 2018)



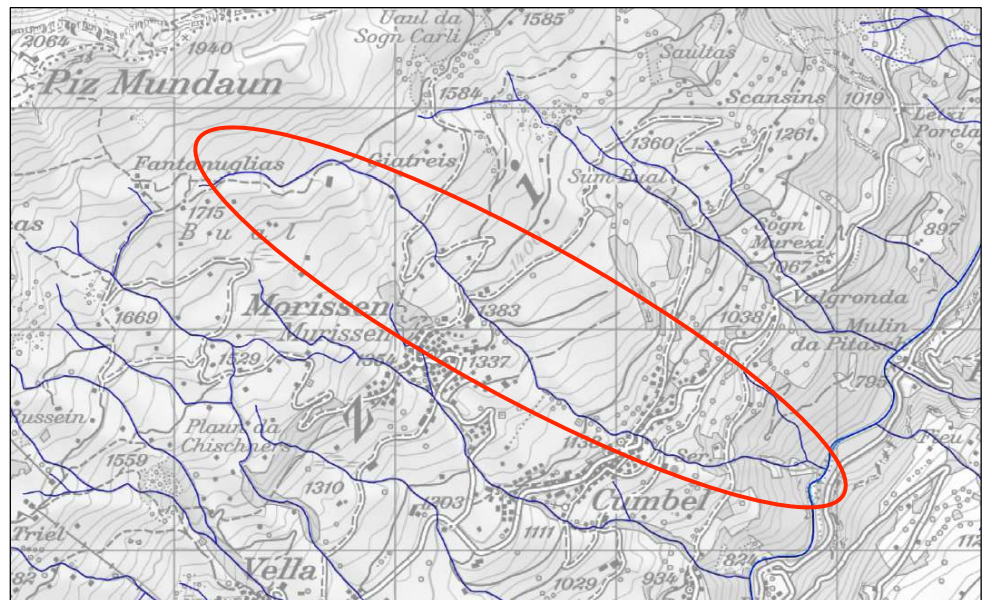
Berechnung
Gewässerraumbreite

Gerinnesohlebreite:	ca. 1 m
Breitenvariabilität:	unterschiedlich
Natürliche Gerinnesohlebreite:	< 2 m
Gewässerraum nach GSchV:	11 m
Anpassung des Gewässerraums:	keine*
Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

* Die rote Gefahrenzone betrifft Sekundärerrosion. Der Gewässerraum von 11 m wird daher nicht erweitert.

3.3 Gewässerraum Peidenbach

Der Peidenbach entspringt unterhalb des Piz Mundaun, führt östlich in der Val Camparli am Dorf Morissen vorbei, durch das Dorf Cumbel und in die Val da Peiden, bevor er in den Glenner mündet.

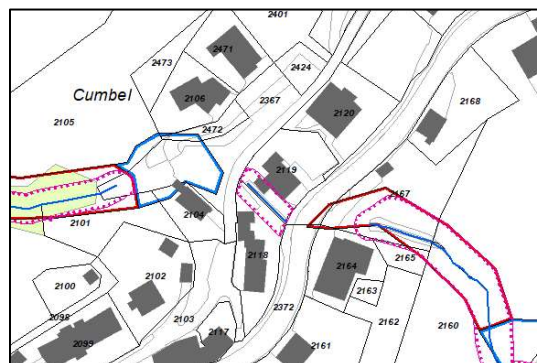


Die ökomorphologischen Aufnahmen des Kantons weisen dem Bach zumeist eine natürliche Gerinnesohlebreite von 0.5 m zu, so dass ein Gewässerraum von 11 m resultiert.

Berechnung
Gewässerraumbreite

Gerinnesohlebreite:	0.5 m
Breitenvariabilität:	unterschiedlich
Natürliche Gerinnesohlebreite:	< 2 m
Gewässerraum nach GSchV:	11 m
Anpassung des Gewässerraums:	teilweise*
Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

Eindolung Cumbel

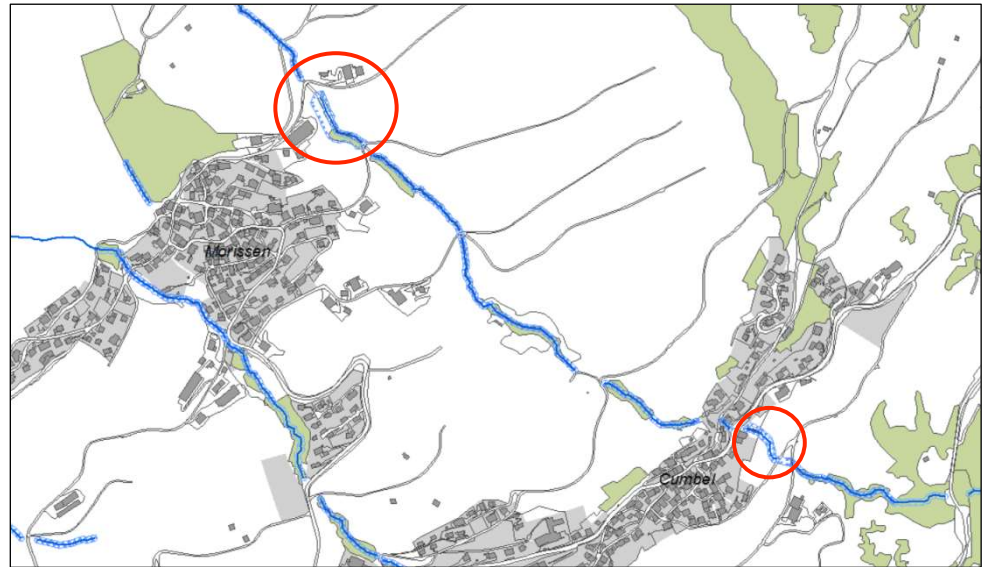


Im Bereich der Ortschaft Cumbel fließt der Bach teilweise eingedolt durch Siedlungsgebiet. Es wird hier auf die Ausscheidung verzichtet, da eine Offenlegung baulich und mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich ist (siehe Kap. 4.1).

Gefahrenzonen

Grundsätzlich handelt es sich bei den Bereichen innerhalb der Gefahrenzone rot um Überschwemmungsbereiche. Einzig an zwei Stellen wurde der Gewässerraum aufgrund der roten Gefahrenzone erweitert, weil auch Seitenerosion betroffen ist:

- Zwischen den Flurstrassen Ramasaus und Grap Gries (nordöstlich von Morissen)
- Unterhalb der Kantonsstrasse in Cumbel



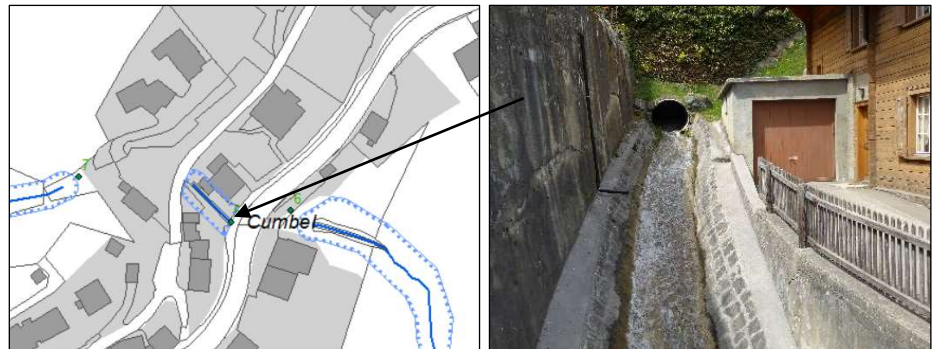
Anpassung an Topographie

In Morissen unterhalb von Ramasaus wurde der Gewässerraum in Absprache mit dem Gefahrenspezialist und Berücksichtigung der Gefahrensituation an die Geländekante angepasst.



Hintergrund: Luftbild SWISSTOPO

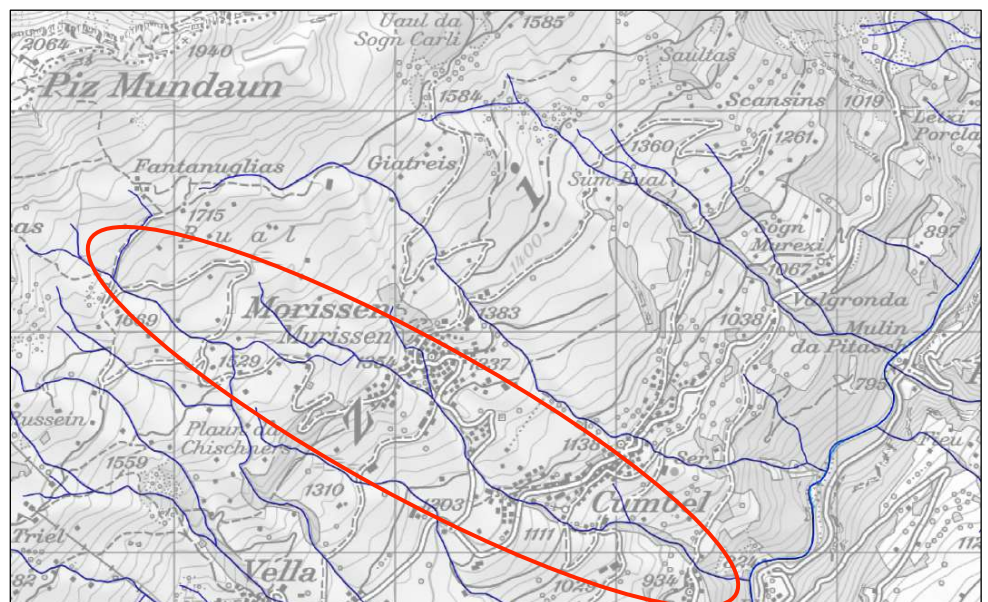
Konflikte



Es kommt eine Gragennebenbaute im Gewässerraum zu liegen.

3.4 Gewässerraum Ual da Morissen e Cumbel

Der Ual da Morissen e Cumbel entspringt unterhalb des Piz Mundaun und führt teilweise aus dem Ual da Chischners heraus, fliesst durch die Dörfer Morissen und Cumbel und mündet im Glenner.



Daten Kanton

Die ökomorphologischen Aufnahmen des Kantons enthalten für diesen Bach keine Angaben.

Die Aufnahmen erfolgten daher von R+K mittels Begehung sowie unterstützend aufgrund Orthophotos.

Berechnung Gewässerraumbreite

Gerinnesohlebreite:	1 – 2 m
Breitenvariabilität:	unterschiedlich
Natürliche Gerinnesohlebreite:	< 2 m
Gewässerraum nach GSchV:	11 m
Anpassung des Gewässerraums:	Ausnahmsweise*
Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

*im Unteren Bereich des Dorfs Cumbel wurde der Gewässerraum aufgrund der roten Gefahrenzone geringfügig erweitert.

Fotos



Foto R+K



Foto R+K



Foto R+K



Foto R+K

3.5 Gewässerraum Chischnersbach

Der Ual da Chischners verläuft nördlich und östlich von Vella und fliesst in der Val Gonda mit dem Ual da Vella zusammen.

Die ökomorphologischen Aufnahmen des Kantons weisen dem Bach im Bereich des Dorfs Vella eine natürliche Gerinnesohlebreite von 1 bis 2 m auf und eine Breitenvariabilität von eingeschränkt bis ausgeprägt. Es wird daher eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 3 m angenommen, womit ein Gewässerraum von 14.5 m resultiert.



Berechnung
Gewässerraumbreite

Gerinnesohlebreite:	1 – 2 m
Breitenvariabilität:	unterschiedlich
Natürliche Gerinnesohlebreite:	3 m
Gewässerraum nach GSchV:	14.5 m
Anpassung des Gewässerraums:	keine
Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

3.6 Gewässerraum Ual da Vella

Der Ual da Vella entspringt aus dem Gebiet oberhalb von Vella, wo sehr viele kleine Flachmoore bestehen und wird aus diesen gespiesen. Die kleinen Gerinne fließen zusammen und führen am Schluss in der Val Conda zusammen.

Vor und nach dem Dorf ist die Breitenvariabilität des Bachs ausgeprägt. Im Dorf ist die Breitenvariabilität teilweise eingeschränkt, im südlichen Bereich auf einem kleinen Abschnitt überhaupt nicht vorhanden. Die Gerinnesohlebreite schwankt zwischen 1 m und 2 m und beträgt auch bei einer ausgeprägten Breitenvariabilität nicht mehr als 2 m. Es wird daher von einer natürlichen Gerinnesohlebreite von max. 2 m ausgegangen, so dass sich ein Gewässerraum nach GSchV von 11 m ergibt. Im Dorf wird der Gewässerraum konsequent auch über Gebäude (die Bestandesgarantie besitzen) gelegt.

Berechnung Gewässerraumbreite	Gerinnesohlebreite:	1 – 2 m
	Breitenvariabilität:	unterschiedlich
	Natürliche Gerinnesohlebreite:	< 2 m
	Gewässerraum nach GSchV:	11 m
	Anpassung des Gewässerraums:	keine
	Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

Fotos



Fotos R+K

3.7 Gewässerraum Ual da Degen, Tiarm, Vignogn e Lumbrein

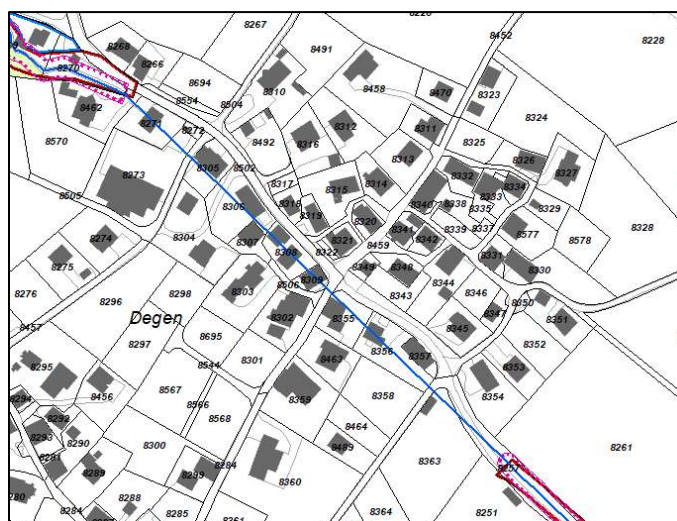
Die verschiedenen Bäche sind aus den verschiedenen Flachmooren auf den Alpen unterhalb der Mundaun-Sezner-Kette gespiesen.

Für einige der Bäche bestehen ökomorphologische Aufnahmen des Kantons. Sie weisen alle eine natürliche Gerinnesohlebreite von max. 2 m aus.

Berechnung
Gewässerraumbreite

Gerinnesohlebreite:	1 - 2 m
Breitenvariabilität:	unterschiedlich
Natürliche Gerinnesohlebreite:	< 2 m
Gewässerraum nach GSchV:	11 m
Anpassung des Gewässerraums:	keine
Laterale Verschiebung:	keine (zentrisch)

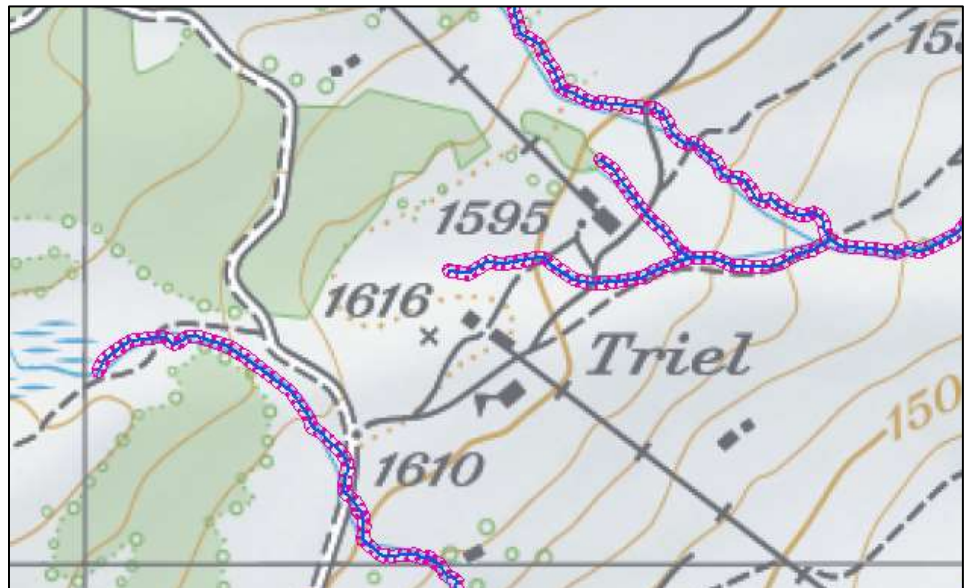
Eindolungen innerhalb
der Dörfer Degen,
Vignogn und Lumbrein



Innerhalb der Dörfer Degen, Vignogn und Lumbrein verlaufen die Gewässer eingedolt. Es ist keine Offenlegung in diesen Bereichen geplant, weder verhältnismässig noch lagetechnisch sinnvoll, weshalb kein Gewässerraum ausgeschieden wird (siehe Kap. 4.1).

3.8 Bergbahnen

Bergbahnen Im Bereich der Bergbahnen Triel befinden sich Sömmerungsgebiete aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Aufgrund hohem Druck auf diese Flächen durch beispielsweise die Winter- und Sommernutzung sowie Bauvorhaben im Zusammenhang mit den Bergbahnen, wurde der Erfassungsperimeter in diesem Gebiet vergrössert. Für Fliessgewässer in diesem Bereich wurde ebenfalls ein Gewässerraum nach GSchV aus-
geschieden.



3.9 Nutzungskonflikte

Val Casaunas Val Casaunas, Koordinaten 2726276 / 1169206

Die Flächen im Val Casaunas werden teilweise als Sömmerungsgebiete, als wenig und extensiv genutzte Wiesenflächen sowie als Biodiversitätsförderungsflächen unterhalten. Eine Ausscheidung der Gewässerräume ist hier nicht zweckmässig da keine Nutzungskonflikte absehbar sind. Es handelt sich zudem um sehr kleine Gewässer / Rinnsäle. Es handelt sich um eine «Nichtvornahme».

Tschantegn/ Parmischinas Tschantegn; Koordinaten 2727775 / 1172493
Parmischinas; Koordinaten 2728250 / 1172429

Die Flächen in Tschantegn und Parmischinas werden als wenig bis extensiv genutzte Wiesenflächen sowie als Biodiversitätsförderungsflächen unterhalten. Eine Ausscheidung der Gewässerräume ist hier nicht zweckmässig da keine Nutzungskonflikte absehbar sind. Es handelt sich zudem um sehr kleine Gewässer / Rinnsäle. Es handelt sich um eine «Nichtvornahme».

Val Gronda Val Gronda; Koordinaten 2728706 / 1172867

Die Flächen im Val Gronda werden teilweise als Dauerweiden aber auch

als wenig bis extensiv genutzte Wiesenflächen sowie als Biodiversitätsförderungsflächen unterhalten. Eine Ausscheidung der Gewässerräume ist hier nicht zweckmässig da keine Nutzungskonflikte absehbar sind. Es handelt sich zudem um sehr kleine Gewässer / Rinnsäle. Die Fliessgewässer im Gebiet Val Gronda sind nicht in der Landeskarte LK25 vorhanden. Es handelt sich um eine «Nichtvornahme».

Crusch, Pravadun

Crusch; Koordinaten 2731069 / 1175523

Pravadun; Koordinaten 2730406 / 1175715

Die Flächen im Gebiet Crusch und Pravadun werden teilweise als Dauerweiden unterhalten. Eine Ausscheidung der Gewässerräume ist hier nicht zweckmässig da es sich einerseits um ein sehr kleines Fliessgewässer/Rinnsal handelt und andererseits dessen aktuelle Lage nur grob abschätzbar ist. Es ist nicht in der Landeskarte LK25 vorhanden. Es handelt sich um eine «Nichtvornahme», da jetzt keine Nutzungskonflikte absehbar sind.

4. Verzicht auf Festlegung des Gewässerraums bei Fliessgewässern

4.1 Eindolungen

Eindolungen Bei Eindolungen kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

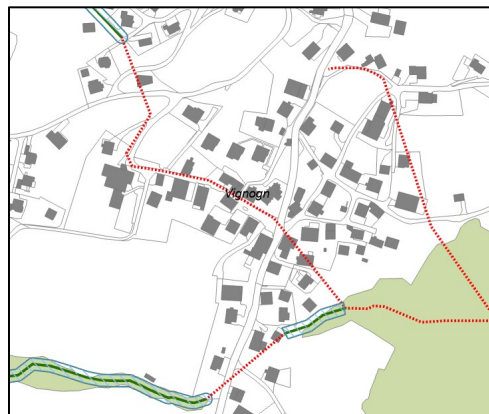
- A. Die Lage der Eindolung ist nicht bekannt. Damit wird verhindert, dass die Lage des Gewässerraums von der tatsächlichen Lage abweicht.
- B. Eine Offenlegung ist mit verhältnismässigem Aufwand nicht möglich und wird in absehbarer Zeit auch nicht projektiert.
- C. Es liegt keine Gefährdung vor, welche von dem eingedolten Gewässer hervorgeht.
- D. Eine erneute Eindolung wäre grundsätzlich bewilligungsfähig (ausserhalb der Bauzonen).

Grundsätzlich muss der Hochwasserschutz gewährleistet sein. Betreffen Bauvorhaben Eindolungen, ist punktuell eine offene Wasserführung zu prüfen und ggf. der Gewässerraum nachträglich und projektspezifisch festzulegen.

Bei folgenden eingedolten Fliessgewässern wird von der Ausscheidung des Gewässerraums abgesehen.

- Dorfkern Lumbrein (Verzicht, Fall B)
- Dorfkern Vignogn (Verzicht, Fall A, B)
- Vallada Nova / Sur Val (Nichtvornahme, Fall A)
- Degen (Verzicht, Fall B)
- Westlich von Vella (Nichtvornahme, Fall A)
- Westlich von Cumbel (Nichtvornahme, Fall A)
- Nordwestlich von Cumbel (Verzicht, Fall B)

— Keine Festlegung GWR
— Festlegung GWR



Beispiel: Dorf Vignogn

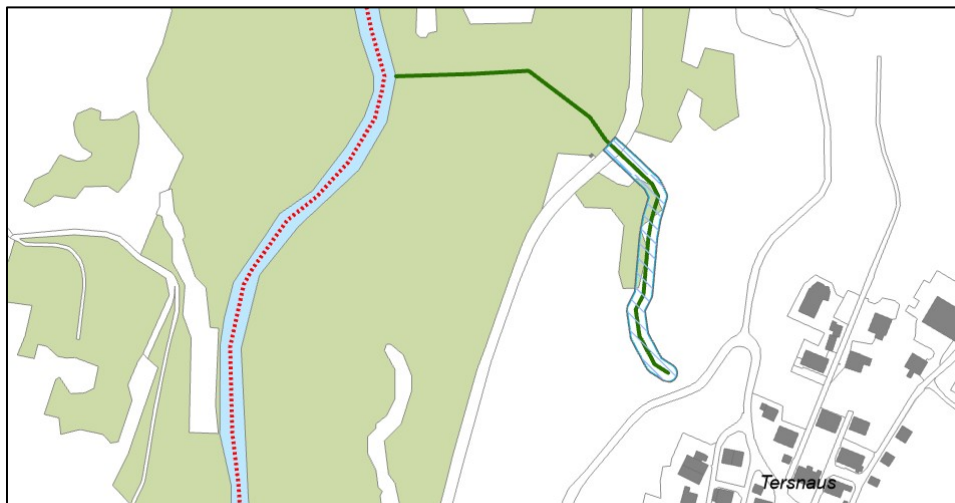


Beispiel: Dorf Degen

4.2 Wald

Wald Innerhalb von grösseren zusammenhängenden Waldflächen wurde kein Gewässerraum ausgeschieden. Liegt das Fliessgewässer jedoch in einem schmalen Waldteil mit teilweise Wald und teilweise Nicht-Wald, wurde der Gewässerraum durchgehend und in zweckmässigen Abschnitten festgelegt.

- Keine Festlegung GWR
- Festlegung GWR



Beispiel Waldflächen nahe Tersnaus

4.3 Sömmerungsgebiete

Sömmerungsgebiet Der Erfassungsperimeter im Kapitel 2 orientiert sich an den Sömmerungsgebieten, für welche keine Gewässerräume auszuscheiden sind. Aufgrund der Vielzahl an Gewässern wird eine «Nichtvornahme» vorgenommen.

5. Stehende Gewässer

Stehende Gewässer Innerhalb der Gemeinde liegen keine stehenden Gewässer, über welche ein Gewässerraum ausgeschieden werden müsste.

Verzicht da künstliches Gewässer:



Speichersee im Gebiet Uaul Grond